

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge (vom 24. März 1876)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Band (Jahr): 4/5 (1876)

Heft 20

PDF erstellt am: 25.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgesetz

betreffend

*die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
im Hochgebirge.*

(Vom 24. März 1876.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Christmonat 1875,

beschliesst:

I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Forstpolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges.

Art. 2. Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- 1) auf das Gesamtgebiet der Cantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis.
- 2) auf den gebirgigen Theil des Gebietes der Cantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt.

Der Bundesrath wird die Grenzen der unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Gebirgsgegenden in den letztgenannten Cantonen im Einverständniss mit den betreffenden Regierungen festsetzen.

In Fällen, wo der Bundesrath und eine Cantonsregierung sich über die forstliche Abgrenzung nicht vereinigen können, entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 3. Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes fallen unter die Oberaufsicht des Bundes sämtliche Schutzwaldungen und ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Corporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Auf Privatwaldungen, welche nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen, sind nur die Artikel 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 20 und 27 (Ziffer 2, 4, 8, 9) anwendbar.

Art. 4. Unter Schutzwaldungen sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhe, Lage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten, Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rufen, Bach- und Flussufern, oder wegen zu geringer Walddfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabstürzungen, Unterwaschungen, Verrufungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Art. 5. Die Schutzwaldungen sind durch die Cantone binnen einer Frist von zwei Jahren von den übrigen Waldungen auszuweisen.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

Art. 6. Die Cantone haben zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes die erforderlichen Decrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Der Bundesrath überwacht die Vollziehung derselben. Er stellt zu diesem Behufe einen Forstinspector an und ordnet demselben das erforderliche Personal bei.

II. Forstliche Eintheilung und Forstpersonal.

Art. 7. Die Cantone und Cantonstheile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören, sind behufs der Organisation des Forstwesens durch die Cantonsregierungen zweckmässig einzutheilen.

Art. 8. Die Cantone haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden.

Art. 9. Die Cantone haben die Obliegenheit, durch Abhaltung von Forstcursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen.

Art. 10. Sämtliche der eidgenössischen Oberaufsicht un-

terstellte Waldungen (Art. 3) sollen längstens binnen einer Frist von fünf Jahren vermarktet werden.

Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarkung der äussern Grenzlinie der betreffenden Walddistricte.

Art. 11. Innerhalb der festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blössen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird.

Ausreitungen sind untersagt:

- a. in den Schutzwaldungen;
- b. wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird.

Ausnahmen dürfen nur mit specieller Bewilligung des Bundesrathes gestattet werden.

Art. 12. Eine Realtheilung der Staats-, Gemeinde- und Corporationswaldungen ist weder zur Nutzniessung noch zum Eigenthum statthaft, mit Ausnahme ausserordentlicher Verhältnisse, worüber die cantonale Regierung zu entscheiden hat.

Art. 13. Gemeinde- und Corporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Cantonsregierung nicht veräussert werden.

Art. 14. Wenn auf Schutzwaldungen (Art. 4) Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.

Beholungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigenthümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die cantonale Gesetzgebung festzusetzen.

Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Art. 15. Rechtsgeschäfte, welche mit den Artikeln 11, 12, 13 und 14 im Widerspruch stehen, sind ungültig.

IV. Forstwirtschaftliche Bestimmungen. Neuanlagen.

Art. 16. Die Staats-, Gemeinde- und Corporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen.

Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrages festzusetzende Abgabesatz darf ohne Bewilligung der Cantonsregierung nicht überschritten werden.

Wenn durch ausserordentliche Verumständungen oder in Folge unerlaubter Nutzungen der nachhaltige Ertrag überstiegen wird, so muss dieser ausserordentliche Abgang am Holzvorrath in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

Art. 17. Für diejenigen Waldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftspläne eingeführt werden können, ist inner den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes durch einen provisorischen Wirtschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

Art. 18. Die Regelung der Holznutzungen in den Privatwäldern ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes Sache der Cantone.

Art. 19. Die Cantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen (Art. 4) und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirtschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

Art. 20. In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streusammeln, auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder ganz aufzuheben.

Die ganz oder bedingt zulässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirtschaft entsprechend zu regeln.

Art. 21. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen im Sinne des Art. 4 gewonnen werden können

sind auf Verlangen einer Cantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten.

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung und, nach Ermessen des Bundesrathes, an diejenigen Nachbesserungen, welche binnen vier Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzers nothwendig geworden sind, hat der betreffende Canton und der Bund einen Beitrag zu leisten.

Die Untersuchung und Beurtheilung dieser Straffälle, sowie die Verwendung von Bussen bleibt den Cantonsbehörden überlassen.

Art. 28. Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigenthümers kann auf Kosten desselben die betreffende Arbeit von der Cantonsregierung angeordnet werden.

Art. 29. Die Cantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen gegen Forstfrevel, sowie zur Verhütung von Waldbrand, Insecten- und Windschaden u. dgl., und setzen die entsprechenden Strafen fest.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 30. So lange dieses Gesetz in einzelnen Cantonen nicht zur vollen Durchführung gelangt ist und namentlich die darin vorgesehenen Beamten nicht besetzt sind, wird der Bundesrath je nach Dringlichkeit der Sachlage für die Erhaltung und

Pflege der unter eidgenössische Aufsicht gestellten Waldungen besorgt sein.

Erwachsen hiedurch dem Bunde ausserordentliche Kosten, so kann der betreffende Canton zur Erstattung derselben gehalten werden.

Der Bundesrath wird festsetzen, wann in den einzelnen Cantonen diese Uebergangsbestimmungen aufhören sollen. Unter dessen bleiben die cantonalen Gesetzbestimmungen über Abholzungen unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung in Kraft.

Art. 31. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. März 1876.

Der Präsident: *Emil Frei.*

Der Protocollführer: *Schiess.*

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. März 1876.

Der Präsident: *Dr. J. Sulzer.*

Der Protocollführer: *J. L. Lüscher.*

ETAT DES TRAVAUX DU GRAND TUNNEL DU GOTHARD au 30 Avril 1876.

La distance entre la tête du tunnel à Göschenen et la tête du tunnel de direction à Airolo est de 14920 mètres. Ce chiffre comprend donc aussi, pour 145 mètres, le tunnel de direction. La partie courbe du tunnel définitif du côté d'Airolo, de 125 mètres de longueur, ne figure pas sur ce tableau.

Désignation des éléments de comparaison	Embouchure Nord			Embouchure Sud			Total fin Avril.
	Goeschenen			Airolo			
	Etat fin mars.	Progrès mensuel	Etat fin avril.	Etat fin mars.	Progrès mensuel	Etat fin avril.	
Galerie de direction . . longueur effective, mètr. cour.	2965,4	113,3	3079,2	2885,1	63,6	2949,0	6028,2
Elargissement en calotte, . longueur moyenne, " "	1749,3	106,2	1855,5	1433,0	89,0	1522,0	3377,5
Cunette du strosse, . . " " " "	1601,2	38,9	1640,1	1036,0	73,0	1109,0	2749,1
Strosse " " " "	973,0	74,3	1047,3	695,0	41,0	736,0	1783,3
Excavation complète . . " " " "	88,0	—	88,0	145,0	—	145,0	233,0
Maçonnerie de voûte, . . " " " "	862,0	26,4	888,4	926,5	4,9	931,5	1819,9
" du piédroit Est, . . " " " "	639,0	169,0	808,0	366,2	15,3	382,0	1190,0
" du piédroit Ouest, " " " "	740,0	25,0	765,0	796,6	38,9	835,6	1600,6
" du radier " " " "	—	—	—	—	—	—	—
Aqueduc, " " complètement	—	—	—	126,0	—	126,0	126,0
" " " incomplètement	336,0	68,0	404,0	316,0	153,0	469,0	873,0

Die Politik des Gotthardvertrages.

Bei dem Bau der Gotthardbahn waltete in politischer Beziehung die grosse Schwierigkeit ob, dass der Alpendurchstich nothwendiger Weise auf schweizerischen Boden zu liegen kommen musste und dass die Kosten des Durchstiches, sowie der meisten Strecken der für den internationalen Verkehr so wichtigen Bahn die finanziellen Mittel der Schweiz weit überstiegen hätten. Sollte somit an die Ausführung der Gotthardlinien gedacht werden, so war zum Vorneherein auf das Zusammenwirken derjenigen Staaten, welche sich für dieselben interessiren konnten, hingewiesen, und musste sonach eine Combination gesucht werden, für welche die verschiedenen sich betheiligenden Staaten sich gleichmässig erwärmen konnten. Während naturgemäss die subventionirenden Staaten, auf deren Territorium sich keine der Linien der Gotthardbahn befindet, sich eine Anzahl von Bedingungen vorbehielten, auch Garantien über die Ausführung der Bahn beanspruchen zu müssen glaubten, durfte die Schweiz

ihrerseits keinen Augenblick die Gefahren vergessen, welche allenfalls diesen Bedingungen und Garantien entspringen konnten; sie musste mit Sorgfalt, ja mit Eifersucht ihre Unabhängigkeit, ihre Neutralität schützen, und die Verhandlungen in der schweizerischen Bundesversammlung über den Gotthardvertrag haben bewiesen, wie gross die Bedenken gegen die Eingehung des Vertrages waren und wie bange manche Stimme vor denselben warnte.

Die internationale Conferenz glaubte in Uebereinstimmung mit der Gotthardvereinigung, dass die politische Frage des Baues der Bahn am glücklichsten dadurch gelöst würde, dass eine Actiengesellschaft gebildet werde, welche — von den verschiedenen betheiligten Staaten, von Italien, Deutschland und der Schweiz mit Subventionen ausgestattet — den Bau und Betrieb der Unternehmung übernehme. Es ist somit diese Gesellschaft und nicht die Schweiz Empfängerin der Subventionen der Staaten, und dieser Grundsatz hat bis heute keine Anfechtung und noch keine Schwierigkeiten gefunden; die gegen